

5. Bietet gegenüber dem Anspruch auf Schmerzensgeld die Forderung aus einem Versicherungsvertrag auf Entschädigung für die Vermögenseinbuße aus einem Unfall eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.?

BGB. § 839 Abs. 1 Satz 2, § 847. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 24. September 1942 i. S. M. (Rl.) m. Land Oldenburg (Bekl.). III 22/42.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Wegen eines Unfalls beim Schulbesuch im Jahre 1939 verlangt die Klägerin ein Schmerzensgeld sowie die Feststellung, daß das verklagte Land verpflichtet sei, ihr allen entstandenen und noch entstehenden Schaden aus dem Unfall zu ersetzen. Das Landgericht hat wegen des Schmerzensgeldes zum überwiegenden Teile, wegen des Feststellungsbegehrens ohne Einschränkung dem Klageantrag entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Diese Entscheidung ist durch Urteil des Senats III 46/41 vom 26. September 1941 (DR. 1941 S. 2561 Nr. 1) aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Durch das nunmehr angefochtene Urteil hat das Berufungsgericht unter Absezung der von der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt in D. an die Klägerin gezahlten Unfallentschädigung von 5000 RM. von dem Schmerzensgeldanspruch, den es an sich in Höhe von 8000 RM. für gerechtfertigt hält, das verklagte Land zur Zahlung von 3000 RM. nebst Zinsen verurteilt und dem Feststellungsbegehren stattgegeben.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zuerkennung des Schmerzensgeldes in voller Höhe von 8000 RM. sowie zur verlangten Feststellung, zu dieser mit der Einschränkung, daß die Klägerin sich auf einen etwaigen späteren Vermögensschaden die Unfallentschädigung von 5000 RM. anrechnen lassen müsse.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat in seinem neuen Urteil unter Beachtung der im ersten Senatserkenntnis aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkte die Haftung des verklagten Landes für den der Klägerin

aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden grundsätzlich bejaht, und zwar wegen fehlender Beaufsichtigung der zum Schulunterricht versammelten und kurz vor dem Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof und dem angrenzenden Platz noch spielenden Kinder. Rechtsbedenken bestehen insoweit gegen das Urteil nicht. Wegen der Pflicht zur Beaufsichtigung der zum Unterricht versammelten Kinder mag hierzu auf das Urteil des Senats III 89/39 vom 5. April 1940 (DR. 1940 S. 1192 Nr. 7) verwiesen werden.

Ein Mitherschulden der Klägerin an ihrem Unfall (§ 254 BGB.) verneint das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsirrtum. Die Möglichkeit für die Klägerin, vom behandelnden Arzt Schadenersatz zu erlangen (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.), verneint es und schaltet den Ersatzanspruch gegen die Stadtgemeinde B. unter Beachtung des im ersten Urteil betonten Rechtsgebankens aus, daß der Geschädigte nicht auf eine anderweitige Ersatzmöglichkeit verwiesen werden könne, wenn diese auf demselben Rechtsgrunde, nämlich ebenfalls auf Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB., beruhe.

Unter dem Gesichtspunkt des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. hat das Berufungsgericht die Klägerin aber für verpflichtet erachtet, sich die Unfallentschädigung für Erwerbsunfähigkeit von 5000 RM., die sie auf Grund eines Unfallversicherungsvertrags von der Lebensversicherungsanstalt aus Anlaß des Unfalls erlangt hat, auf das beanspruchte Schmerzensgeld anrechnen zu lassen, das mit 8000 RM. angemessen bewertet sei. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie weist darauf hin, daß nach § 5 Nr. II der Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrags der Klägerin die Versicherungssumme zum Ausgleich des vermögensrechtlichen Schadens gezahlt worden sei, den die Klägerin durch die Folgen des Unfalls erlitten habe und in Zukunft noch erleiden werde. Die Anrechnung dieser Entschädigungssumme auf einen nichtvermögensrechtlichen Schadenersatzanspruch, auf das von der Klägerin beanspruchte und in Höhe von 8000 RM. an sich zuerkannte Schmerzensgeld, sei danach nicht zulässig.

Die hierin liegende Rüge der Verletzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist begründet. Nach feststehender Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 138 S. 209 [212], Bd. 145 S. 56 [61], Bd. 152 S. 20) ist es für die Frage nach dem Vorhandensein eines anderweitigen Ersatzanspruchs im Sinne der genannten Bestimmung entscheidend, ob der Geschädigte aus demselben Tatsachenkreise heraus, aus dem

die Klageforderung entstanden ist, einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens, gleichviel welcher Art, erlangt hat. Im Urteil RGZ. Bd. 158 S. 176 sind dann Grundsätze für die Anrechnung der Entschädigung auf die einzelnen Schadensarten aufgestellt worden. Aus dem Grundgedanken des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., den Beamten wegen des dem Verletzten schuldhaft verursachten Schadens erst in zweiter Linie, nur beim Nichtbestehen einer anderen Ersatzmöglichkeit, haften zu lassen, ist abgeleitet worden, daß es nicht darauf ankommen könne, auf welche Art von Schaden von dritter Seite Ersatz zu erlangen oder bereits erlangt worden sei, und daß daher auch nicht maßgeblich sei, auf welchen Schaden z. B. nach der Gestaltung eines Versicherungsvertrags eine Entschädigung zu gewähren sei. Zwar könne im Versicherungsvertrage die Anrechnung der zu gewährenden Entschädigung auf eine besondere Schadensart bestimmt werden. Das habe aber Geltung nur dann und insoweit, als dem Verletzten ein entsprechender Schaden entstanden sei. Soweit das nicht der Fall sei, müsse die Entschädigung auf den sonstigen ihm tatsächlich entstandenen Schaden angerechnet werden.

Diese Rechtsgrundsätze sind in der angeführten Entscheidung, wie die Begründung erkennen läßt, indes nur für die Behandlung des vermögensrechtlichen Schadenersatzanspruchs bei Erlangung einer vermögensrechtlichen Entschädigung aufgestellt worden. Solchem Anspruch gegenüber, der den Ausgleich des Verlustes bezweckt, den eine unerlaubte Handlung für das Vermögen des Verletzten zur Folge gehabt hat (§§ 249, 842, 843 BGB.), nimmt der Anspruch aus § 847 BGB., der nicht dem Verletzten etwas seinem Vermögen Entzogenes wieder zuführen will, sondern ihm wegen Verletzung persönlicher Rechtsgüter eine Entschädigung in Geld gewährt, eine Sonderstellung ein. Er bildet, als auf besonderen Voraussetzungen beruhend, mit den Schadenersatzansprüchen aus §§ 842, 843 BGB. keine rechtliche Einheit; z. B. würde ein Übergang von ihm zu einem Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens eine Klageänderung bedeuten (RGZ. Bd. 149 S. 157 [166/167]).

Diese Besonderheit des Anspruchs aus § 847 BGB. verbietet es, auf ihn nach jenem Grundsatz des Urteils in RGZ. Bd. 158 S. 176 die Anrechnung einer zum Ausgleich eines vermögensrechtlichen Schadens gewährten oder zu gewährenden Entschädigung als zulässig anzusehen. Er ist vielmehr in dieser Hinsicht von dem ver-

mögensrechtlichen Ansprüche zu sondern; auf ihn ist nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur die für einen nichtvermögensrechtlichen Schaden gewährte Entschädigung anzurechnen, nicht aber die auf eine vermögensrechtliche Einbuße gewährte Entschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Einbuße tatsächlich nicht oder nicht mehr besteht.

Aus diesem Grunde können vorliegendenfalls die 5000 RM., welche die Lebensversicherungsanstalt gemäß § 5 Nr. II der Versicherungsbedingungen an die Klägerin für Erwerbsbeschränkung gezahlt hat, auf deren auf § 847 BGB. gegründeten und in Höhe von 8000 RM. von den Vorbergerichten ohne Rechtsirrtum als bestehend anerkannten Anspruch nicht angerechnet werden. Insofern muß daher das Urteil aufgehoben und gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. der Beklagte in der vollen Höhe des Schmerzensgeldes verurteilt werden. Das Recht des Beklagten, auf einen etwaigen späteren vermögensrechtlichen Anspruch der Klägerin die Unfallentschädigung von 5000 RM. zur Anrechnung zu bringen, bleibt unberührt; bei dem Erkenntnis über den Feststellungsanspruch ist ein entsprechender Zusatz vorzunehmen.